

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 19.07.2017 – XII ZB 72/16, [IPRspr 2017-155](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

BGB § 1594

EGBGB Art. 19; EGBGB Art. 20

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 215, 271

FamRZ, 2017, 1687, m. Anm. *Henrich*

MDR, 2017, 1365

NJW, 2017, 2911, m. Anm. *Rauscher*

NZFam, 2017, 907, m. Anm. *Löhnig*

StAZ, 2017, 340, m. Anm. *Helms*

DNotZ, 2018, 459

InfAusIR, 2018, 78

JAmt, 2018, 37

Bericht

Kemper, FamRB, 2017, 458, mit Anm.

Soyka, FuR, 2017, 610

nur Leitsatz

FF, 2017, 423

FGPrax, 2017, 218

RNotZ, 2017, 617

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-155>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Denkbar wäre auch im Anschluss an den Annäherungsgrundsatz im Personenstandsrecht die Anbringung eines erläuternden Zusatzes (vgl. Gössl, IPRax 2015, 273 ff. m.w.N.). [...] Die Anordnung eines solchen Zusatzes wäre eine pragmatische Anpassung des Registerrechts, das keine gesetzlich vorgesehene Eintragungsmöglichkeit kennt, an die materiell-privatrechtliche Rechtslage.“

155. *Führt von den nach Art. 19 I EGBGB für die Feststellung der Vaterschaft alternativ berufenen Rechtsordnungen zum Zeitpunkt der Geburt allein das Personalstatut des geschiedenen Ehemanns der Mutter zur rechtlichen Vaterschaft (hier: des geschiedenen Ehemanns nach polnischem Recht, so ist eine später von einem anderen Mann nach dem hierfür anwendbaren deutschen Recht erklärte Anerkennung der Vaterschaft unwirksam (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 3.8.2016 – XII ZB 110/16, FamRZ 2016, 1847 = IPRspr. 2016 Nr. 136b).*

Die zum Zeitpunkt der Geburt kraft Gesetzes begründete Vaterschaft kann grundsätzlich nur nach dem gemäß Art. 20 EGBGB anwendbaren Anfechtungsstatut beseitigt werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 23.11.2011 – XII ZR 78/11, FamRZ 2012, 616 = IPRspr. 2011 Nr. 93).

BGH, Beschl. vom 19.7.2017 – XII ZB 72/16: BGHZ 215, 271; NJW 2017, 2911 m. Anm. Rauscher; FamRZ 2017, 1687 m. Anm. Henrich; MDR 2017, 1365; StAZ 2017, 340 m. Anm. Helms; DNotZ 2018, 459; InfAusIR 2018, 78; JAmt 2018, 37; NZFam 2017, 907 m. Anm. Löhnig. Leitsatz in: FF 2017, 423; FGPrax 2017, 218; RNotZ 2017, 617. Bericht in: FamRB 2017, 458 m. Anm. Kemper; FuR 2017, 610 Soyka.

[Der vorgehende Beschluss des KG vom 5.1.2016 – 1 W 675/15 – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 135 abgedruckt.]

Die ASt., beide deutsche Staatsangehörige, begehren die Eintragung des ASt. als Vater des im Juli 2014 von der ASt. geborenen Kindes im Geburtenregister. Die ASt. war seit 2006 mit dem Bet. zu 5), einem polnischen Staatsangehörigen, verheiratet. Die Ehe ist seit dem 17.6.2014 rechtskräftig geschieden.

Das Standesamt hat die Sache wegen Zweifeln an der Eintragung dem AG zur Entscheidung vorgelegt. Das AG hat die beantragte Anweisung des Standesamts abgelehnt. Das BeschwG hat die Beschwerde der ASt. zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der ASt. seine Eintragung als Vater weiter.

Aus den Gründen:

„II. [3] Die Rechtsbeschwerde bleibt ohne Erfolg.

[4] 1. Nach Auffassung des BeschwG, dessen Entscheidung in FamRZ 2016, 922¹ veröffentlicht ist, ist der Bet. zu 5) seit der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater. Diese Vaterschaft sei bisher nicht durch eine wirksame Rechtshandlung beseitigt worden ...

[11] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand ...

[13] aa) Ist ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nach der Scheidung der Ehe seiner Mutter geboren worden und könnte es deshalb nach deutschem Recht von einem Dritten ohne weiteres anerkannt werden, kann dies zur Konkurrenz mit solchen über Art. 19 II 2 und 3 EGBGB berufenen Rechtsordnungen führen, die das Kind als Abkömmling des (geschiedenen) Ehemanns anse-

¹ IPRspr. 2016 Nr. 135.

hen, wenn die Empfängniszeit noch in die Zeit vor Beendigung der Ehe fiel (Beschl. vom 3.8.2016 aaO Rz. 9).

[14] Welchem der konkurrierenden Abstammungsstatute in diesen Fällen der Vorrang gebührt, ist umstritten (vgl. Beschl. vom 3.8.2016 – XII ZB 110/16², FamRZ 2016, 1251 Rz. 10 ff. m.w.N.) ...

[15] Die h.M. in Rspr. u. Lit. geht mit dem BeschwG davon aus, dass diejenige Rechtsordnung maßgeblich sein soll, die dem Kind schon mit der Geburt zu einem Vater ver helfe (Prioritätsgrundsatz), wofür teilweise auf das sog. Günstigkeitsprinzip verwiesen wird. Dem Wohl des Kindes entspreche es im Hinblick auf seine unterhalts- und erbrechtliche Absicherung am besten, wenn ihm schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Vater zugeordnet werde (vgl. BayObLG, FamRZ 2002, 686, 687³; OLG Frankfurt, FamRZ 2002, 688, 689⁴; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1697, 1698⁵ und FamRZ 2016, 920, 922⁶; OLG Hamm, FamRZ 2014, 1559, 1560⁷ und FamRZ 2009, 126, 128⁸; OLG Köln, StAZ 2013, 319, 320⁹; Dutta, StAZ 2016, 200, 201 f.; Frie, StAZ 2017, 104, 107 f.; NK-BGB/Bischoff, 3. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 24). Teilweise wird der Prioritätsgrundsatz nicht aus einem Kindeswohlbezogenen Günstigkeitsprinzip, sondern aus dem formalen Ordnungskriterium hergeleitet, dass alle nach Art. 19 I EGBGB berufenen Rechte gleichrangig seien (vgl. Frank, StAZ 2009, 65, 67) und diejenige Rechtsordnung, die dem Kind zeitlich als erste einen Vater zuordne, demzufolge nur durch eine Vaterschaftsanfechtung wieder verdrängt werden könne.

[16] Weisen alternativ berufene Rechtsordnungen dem Kind hingegen schon bei der Geburt verschiedene Väter zu, wird von der überwiegenden Auffassung nach dem Günstigkeitsprinzip derjenigen Rechtsordnung der Vorzug gegeben, die zum ‚wirklichen‘ Vater des Kindes führt (vgl. Staudinger-Henrich, BGB [2014], Art. 19 EGBGB Rz. 38; jurisPK-BGB-Duden [März 2017] Art. 19 EGBGB Rz. 72 ff.).

[17] Über die Fälle von schon bei Geburt des Kindes konkurrierenden Abstammungsstatuten hinausgehend wird von einer Ansicht der Gesichtspunkt der Abstammungswahrheit von vornherein als wesentliches Kriterium des Günstigkeitsprinzips angesehen und deshalb generell der Rechtsordnung der Vorzug gegeben, die dem Kind ohne Umwege möglichst schnell und ohne unnötige Kosten zu seinem ‚wirklichen‘ Vater ver helfe (Henrich, FamRZ 1998, 1401, 1402). Eine wirksame postnatale Vaterschaftsanerkennung durch den mutmaßlichen Erzeuger soll sich gegenüber der auf einer geschiedenen Ehe gegründeten Vaterschaftsvermutung nach ausländischem Recht durchsetzen können, wenn die Anerkennung der Vaterschaft ‚zeitnah‘ nach der Geburt angekündigt wird und die wirksame Vaterschaftsanerkennung im Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten vorliegt (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 1636, 1638¹⁰; OLG München, FamRZ 2016, 1599; AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585, 1586¹¹; AG Regensburg, FamRZ 2003, 1856, 1857¹²; Staudinger-Henrich aaO Rz. 43; jurisPK-BGB-Duden aaO Rz. 68; vgl. auch AG Hannover, FamRZ 2002, 1722, 1724 f.¹³).

² IPRspr. 2016 Nr. 136b.

³ IPRspr. 2002 Nr. 90.

⁴ IPRspr. 2001 Nr. 87.

⁵ IPRspr. 2005 Nr. 73.

⁶ IPRspr. 2015 Nr. 11 (LS).

⁷ IPRspr. 2014 Nr. 95 (LS).

⁸ IPRspr. 2008 Nr. 71.

⁹ IPRspr. 2013 Nr. 8.

¹⁰ IPRspr. 2015 Nr. 96.

¹¹ IPRspr. 2007 Nr. 75.

¹² IPRspr. 2003 Nr. 85.

¹³ IPRspr. 2002 Nr. 94.

[18] bb) Der Senat hat bislang offengelassen, in welchem Verhältnis die Anknüpfungsalternativen zueinander stehen, wenn diese zu unterschiedlichen Eltern-Kind-Zuordnungen führen, und welcher Alternative im Konkurrenzfall der Vorrang gebührt (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 210 aaO Rz. 29 m.w.N. und vom 3.8.2016 aaO Rz. 14). In der vorliegenden Fallkonstellation bedarf es einer Entscheidung der Frage, ob eine nach der Geburt nach deutschem Recht erklärte Anerkennung der Vaterschaft den bereits zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer anderen nach Art. 19 I EGBGB berufenen Rechtsordnung begründeten Status im Konkurrenzwege verdrängen kann. Die Frage ist zu verneinen ...

[20] (2) Ist dem Kind schon bei der Geburt nach einer der von Art. 19 I EGBGB alternativ berufenen Rechtsordnungen nur ein Vater zugeordnet, so steht dieser jedenfalls grundsätzlich als rechtlicher Vater des Kindes fest ...

[24] (3) Aufgrund der bereits seit Geburt bestehenden rechtlichen Vaterschaft ist die Anerkennung durch einen anderen Mann nach § 1594 II BGB versperrt. Eine Anerkennung der Vaterschaft wird mithin erst nach Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft möglich.

[25] Dabei ist auf die Anerkennung im vorliegenden Fall gemäß Art. 19 I 1 und 2 EGBGB das deutsche Recht anzuwenden, weil sowohl der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes als auch die Staatsangehörigkeit des Bet. zu 4) zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts führen.

[26] Die rechtliche Vaterschaft des Bet. zu 5) führt dazu, dass die seitens des Bet. zu 4) erklärte Anerkennung nach § 1594 II BGB unwirksam ist (vgl. *Dutta* StAZ aaO 201). Ob etwas anderes gelten könnte, wenn die auf die Anerkennung anwendbare Rechtsordnung im Unterschied zum deutschen Recht eine Anerkennungssperre nicht vorsieht und das ausländische Recht der Anerkennung eine die Vaterschaftsvermutung des Ehemanns verdrängende Wirkung zumisst (vgl. *Hepting-Dutta* aaO Rz. V-201 ff.), oder ob auch auf eine solche Folge vorrangig Art. 20 EGBGB anzuwenden ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

[27] (4) Das BeschwG ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass auf den Zeitpunkt der Geburt abzustellen ist und zu diesem Zeitpunkt allein das Personalstatut des Bet. zu 5) eine Vaterschaftszuordnung ergibt. Bezüglich der Anwendung des polnischen Rechts sind im Rechtsbeschwerdeverfahren keine Beanstandungen erhoben worden. Das BeschwG hat eine etwaige im polnischen Recht enthaltene Rückverweisung im Ergebnis zutreffend dahingestellt sein lassen, weil eine solche mit dem Ergebnis der Vaterlosigkeit dem Sinn der alternativen Anknüpfung in Art. 19 EGBGB zuwider liefe (vgl. OLG Celle, FamRZ 2011, 1518, 1520¹⁴; OLG Hamm aaO; OLG Nürnberg aaO; MünchKomm-Helms 6. Aufl., Rz. 29 m.w.N.; *Palandt-Thorn*, BGB, 76. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 2; *Dutta*, StAZ aaO).

[28] b) Eine nachträgliche Beseitigung der mit Geburt des Kindes entstandenen rechtlichen Vaterschaft des Bet. zu 5) hat das BeschwG zu Recht verneint ...

[30] aa) Die Anwendung des Art. 20 Satz 1 EGBGB führt im vorliegenden Fall zum polnischen Recht als der Rechtsordnung, aus der sich die Vaterschaft ergibt. Das polnische Recht sieht nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des BeschwG eine Beseitigung der Vaterschaft nur im Wege eines gerichtlichen Anfechtungsverfahrens vor, welches im vorliegenden Fall nicht durchgeführt worden ist. “

¹⁴ IPRspr. 2011 Nr. 95.